

„Es gibt kein Richtiges im Falschen.“ NMF (frei nach Adorno)

Bundesregierung sucht neuen Anknüpfungspunkt für den Ausschluss behinderter Menschen von den vollen Leistungen der Pflegeversicherung

Die Leistungen der Pflegeversicherung sind für Menschen mit Behinderung in stationären Einrichtungen der Eingliederungshilfe auf den Pauschalbetrag von 266 € begrenzt. Die Bundesregierung und die Regierungsparteien im Bundestag sind nicht dazu zu bewegen, den Zugang zu den vollständigen Leistungen der Pflegeversicherung für alle Menschen unabhängig von ihrem Lebensmittelpunkt zu ermöglichen, da dies 1,5 Mrd. € kostet und eine Beitragserhöhung nach sich ziehen würde.

Wenn sich nach Inkrafttreten des BTHG die Leistungsformen ambulant, teilstationär und stationär auflösen, entfällt der heutige Anknüpfungspunkt an den Ausschluss von Pflegeversicherungsleistungen. Gesucht wird also eine Alternative.

Im Referentenentwurf des BTHG und des PSG III waren Wohneinrichtungen von den vollen Leistungen der Pflegeversicherung ausgeschlossen, bei denen die Zielrichtung der Eingliederungshilfe im Vordergrund steht. Das ist in breiter Front mit unterschiedlichen Hintergründen und Zielsetzungen kritisiert worden. Der bvkm hat diese Regelung kritisiert, da sie rechtlich unbestimmt ist und nach fiskalischen Interessen ausgelegt werden kann. Gerade bei Menschen mit schweren Behinderungen war zu befürchten, dass die Eingliederungshilfeträger nicht die Eingliederungshilfe, sondern die Pflege im Vordergrund sehen, um nicht für eine die Pflege umfassende Eingliederungshilfe aufkommen zu müssen.

Nun ist in den Gesetzentwürfen des PSG III und des BTHG der eingeschränkte Zugang zu den Leistungen der Pflegeversicherung an die Wohnformen gebunden, die unter das Wohn-Betreuungsvertragsgesetz WBVG fallen. Das Bundesgesetz bezieht Wohnformen ein, bei denen die Gestellung von Wohnraum zwingend an die Inanspruchnahme von Betreuung und Pflegeleistungen gebunden, d.h. der Mietvertrag an den Betreuungsvertrag gebunden ist. Wohnformen, die nicht diese Kopplung vorsehen, d.h. dass der behinderte Mensch seine Wohnung nicht aufgeben muss, wenn er die Betreuungsleistung von einem anderen Anbieter bezieht, fallen nicht unter das WBVG. Das WBVG ist als Verbraucherschutzgesetz konzipiert. Der Gesetzentwurf zum PSG III sieht weiter vor, dass alle Menschen mit Behinderung, die heute ambulante Leistungen der Pflegeversicherung erhalten, diese Leistungen weiterhin erhalten, auch wenn die Wohnform, in der sie leben, unter das WBVG fällt. Erst bei Miet- und Betreuungsverträgen, die nach einem Stichtag abgeschlossen werden, gilt die oben beschriebene Anknüpfung der SGB-XI-Leistungseinschränkung für Vertragsverhältnisse, die eine Wohnform unter das WBVG stellen. Die jeweiligen Landesgesetze stellen keine Anknüpfung her.

Fragen an unsere Mitgliedsorganisationen:

1. In welchem Umfang bieten Sie ambulante Wohnangebote an, die unter das WBVG fallen?
2. Wie viele ambulante Wohnangebote haben auf die Kopplung von Miet- und Betreuungsvertrag verzichtet und bieten voneinander unabhängige Verträge an?
3. Wenn Ihre Wohnangebote unter das WBVG fallen, ist es für Sie denkbar, zukünftig auch andere vertragliche Regelungen zu vereinbaren?

Der bvkm kritisiert den Ausschluss behinderter Menschen von den vollen Leistungen der Pflegeversicherung, er hält aber eine Anknüpfung, die auf der Grundlage überprüfbarer vertraglicher Gestaltungen zwischen dem Leistungsberechtigten und dem Leistungserbringer erfolgen, für

geeigneter als eine rechtlich unbestimmte Zuordnung nach der im Vordergrund oder im Hintergrund stehenden Leistung. Auch in der Diskussion stehende Anknüpfungen an Altersgrenzen erscheinen problematisch.

Der bvkm setzt auch darauf, dass die gemeinsamen Interessen behinderter Menschen und der Anbieter von Wohn- und Betreuungsleistungen so viel Gestaltungskraft entwickeln, dass es zu den jeweils besten Lösungen kommt.

Wenn Sie die Fragen beantworten können, richten Sie Ihre Antwort an norbert.mueller-fehling@bvkm.de

N. Müller-Fehling